

BEKANNTMACHUNG

XXX. Nachtrag vom 09.10.2025

zur

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Gummersbach -BGS-
vom 07.12.2000**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW 2021, S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 08.10.2025 den folgenden XXX. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach -BGS- vom 07.12.2000 beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch elektronische Wasserzähler mit Funkmodul ermittelt (gemäß § 18 ff der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - AVBWasserV - vom 20.06.1980 in der zurzeit geltenden Fassung). Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

ARTIKEL 2

§ 23 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung in der Fassung des XXX. Nachtrages tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2000 in der Fassung des XXIX. Nachtrages vom 06.12.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende XXX. Nachtrag vom 09.10.2025 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach, den 09.10.2025

Stadt Gummersbach

Frank Helmenstein

Bürgermeister